

Reglement

**der Selbstregulierungsorganisation
des Schweizerischen Versicherungsverbandes
zur Bekämpfung der Geldwäscherei**

SROSVV

Selbstregulierungsorganisation
des Schweizerischen Versicherungsverbandes
zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Impressum

Herausgeber

Schweizerischer Versicherungsverband SVV
C. F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288, CH-8022 Zürich
Tel. +41 44 208 28 28
Fax +41 44 208 28 00

Zuständiges Gremium

Selbstregulierungsorganisation
des Schweizerischen Versicherungsverbandes
zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Kontaktperson:

Thomas Jost
C. F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288, CH-8022 Zürich
Tel. +41 44 208 28 64
thomas.jost@svv.ch

© 2008 Schweizerischer Versicherungsverband, Zürich
Stand 30. Juni 2008

Inhalt

Impressum	2
Vorwort	5
Reglement SRO-SVV	5
Präambel	5
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	6
Art. 2 Begriffe	6
2. Kapitel: Sorgfaltspflichten der Versicherungsunternehmen	8
1. Abschnitt: Identifizierung der Vertragspartei	8
Art. 3 Massgebliche Beträge	8
Art. 4 Beweiskräftige Dokumente für natürliche Personen	8
Art. 5 Beweiskräftige Dokumente für juristische Personen	9
Art. 6 Fehlen der Identifikationsdokumente	9
Art. 7 Ausnahmen von der Identifizierungspflicht	10
Art. 8 Wechsel des Versicherungsnehmers	10
2. Abschnitt: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person	10
Art. 9 Kriterien	10
Art. 10 Erforderliche Angaben	11
Art. 11 Feststellung des Zahlungsempfängers und des Anspruchs- berechtigten	11
3. Abschnitt: Besondere Sorgfaltspflichten und Massnahmen	11
Art. 12 Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person	11
Art. 13 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Geldwäschereirisiko	12
Art. 14 Besondere Abklärungen	13
Art. 15 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans	13
Art. 16 Dokumentationspflicht	13
Art. 17 Aufbewahren der Belege	14
Art. 18 Delegation von Sorgfaltspflichten	14
Art. 19 Meldepflicht	15
Art. 20 Vermögenssperre und Schweigepflicht	15
Art. 21 Interne Fachstelle für Massnahmen zur Bekämpfung der Geld- wäscherei	16
Art. 22 Überwachung der Geschäftsbeziehungen	16
4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Auslandgeschäft	17
Art. 23 Versicherungsabkommen Schweiz – Fürstentum Liechtenstein	17

3. Kapitel: Organisation und Kosten	17
Art. 24 Organisation und Kosten	17
4. Kapitel: Kontrolle, Sanktionen und Rechtsmittel	18
Art. 25 Gesellschaftsinterne Kontrolle über die Einhaltung der Sorg- faltspflichten	18
Art. 26 Gesellschaftsexterne Kontrolle über die Einhaltung der Sorg- faltspflichten	18
Art. 27 Sanktionen	19
Art. 28 Rechtsmittel	19
5. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen	20
Art. 29 Inkrafttreten	20
Art. 30 Übergangsbestimmungen	20

Vorwort

Reglement SRO-SVV

Der Verein der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (nachfolgend SRO-SVV) erlässt gestützt auf Artikel 6 litera e der Statuten der SRO-SVV das folgende Reglement gemäss Artikel 25 des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997

Präambel

Das Geldwäschereigesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften. Der Verein Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV) konstituiert sich mit dem Erlass des vorliegenden Reglements als Selbstregulierungsorganisation im Sinne von Artikel 24 GwG. Er untersteht der Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV).

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Das Reglement SRO-SVV konkretisiert die Pflichten der Versicherungsunternehmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, insbesondere die Pflichten nach GwG.
- 2 Es gilt für Versicherungsunternehmen, die Finanzintermediäre nach Artikel 2 GwG und Mitglieder der SRO-SVV sind im Umfang ihrer von Artikel 2 GwG erfassten Tätigkeit. Ausgenommen sind Versicherungsunternehmen im Bereich der Kollektivversicherungsverträge im Rahmen der beruflichen Vorsorge und der Risikoversicherungen (Versicherungen ohne Sparanteil).
- 3 Die Versicherungsunternehmen sorgen dafür, dass ihre Zweigniederlassungen oder im Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland die grundlegenden Prinzipien des GwG befolgen.
Sie informieren den Vorstand SRO-SVV zuhanden des BPV, wenn:
 - a. lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien entgegenstehen;
 - b. ihnen daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht.
- 4 Staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.
- 5 Die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft in der SRO-SVV sowie die übrigen aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Vereinsstatuten SRO-SVV geregelt.

Art. 2 Begriffe

Es gelten im Reglement SRO-SVV als:

a. Konzern

Als Konzern wird der Zusammenschluss von zwei oder mehreren rechtlich selbständigen Gesellschaften zu einer wirtschaftlichen Einheit unter einheitlicher Leitung verstanden.

b. Politisch exponierte Personen

Als politisch exponierte Personen (PEP) gelten Personen mit wichtigen öffentlichen Funktionen im Ausland, namentlich Staats- und Regierungschefs, hohe Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene und die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung sowie Unternehmen und Personen,

welche den genannten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen.

c. Wirtschaftlich berechtigte Person

Als wirtschaftlich berechtigte Person gilt jede natürliche oder juristische Person, die tatsächlich, wirtschaftlich betrachtet, die Prämien bezahlt oder den Kauf von Anlagefondsanteilen finanziert (Geldgeber).

d. Mitarbeitender

Als Mitarbeitender gilt jede natürliche Person, die mit dem Versicherungsunternehmen durch einen Arbeits-, einen Handelsreisenden- oder einen Agenturvertrag direkt oder durch den Agenturvertrag eines Dritten indirekt verbunden ist, sofern sie hauptberuflich für das betreffende Unternehmen tätig ist. Den Mitarbeitenden des Versicherungsunternehmens gleichgestellt sind die Mitarbeitenden von Geschäftsstellen, Vertretungen oder Konzerngesellschaften des Unternehmens.

e. Vermittler

Als Vermittler gilt jede natürliche oder juristische Person, die für ein Versicherungsunternehmen auf der Grundlage eines Auftrages Versicherungsverträge anbietet, vermittelt oder abschliesst.

f. Sitzgesellschaften

Als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen einschliesslich Familienstiftungen, Trusts oder Treuhandunternehmen, die im Sitzland keinen Handels- oder Fabrikationsbetrieb oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen. Als Sitzgesellschaften gelten auch in- und ausländische Unternehmen, die über keine eigenen Geschäftsräume verfügen oder die kein eigenes Personal oder nur Personal für ausschliesslich administrative Aufgaben beschäftigen.

Als Sitzgesellschaften gelten auch juristische Personen und Gesellschaften sowie Stiftungen einschliesslich Familienstiftungen, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, sofern das Versicherungsunternehmen feststellt, dass die genannten Zwecke nicht ausschliesslich verfolgt werden.

2. Kapitel: Sorgfaltspflichten der Versicherungs- unternehmen

1. Abschnitt: Identifizierung der Vertragspartei

Art. 3 Massgebliche Beträge

- 1 Das Versicherungsunternehmen muss die Vertragspartei identifizieren:
 - a. beim Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages mit Sparanteil, wenn die Einmalprämie oder die periodischen Prämien den Betrag von CHF 25 000 pro Vertrag innert fünf Jahren übersteigen;
 - b. bei einer Einzahlung von mehr als CHF 25 000 auf ein Prämienkonto zu Gunsten einer Lebensversicherung mit Sparanteil, sofern noch keine Identifikation erfolgt ist;
 - c. beim Anbieten oder Vertreiben von Fondsanteilen.

- 2 Die Vertragspartei ist in jedem Fall zu identifizieren, wenn Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 GwG vorliegen.

Art. 4 Beweiskräftige Dokumente für natürliche Personen

- 1 Die Identifizierung einer natürlichen Person erfolgt auf Grund:
 - a. eines gültigen amtlichen Ausweispapiers mit Foto und Unterschrift, wenn zwischen der Vertragspartei und einem Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens oder einem Vermittler mit einer Delegationsvereinbarung nach Artikel 18 bzw. einem Finanzintermediär nach Artikel 2 GwG ein direkter Kontakt besteht.

Ein seit nicht länger als fünf Jahre abgelaufener schweizerischer Pass gilt als gültiges Identifikationsdokument.

Der Mitarbeiter bzw. der Vermittler oder Finanzintermediär hält Ausweisart, Ausstellungsnummer, Ausstellungsort, Ausstellungsland und Gültigkeitsdatum des geprüften Ausweispapiers fest oder erstellt eine lesbare Fotokopie.
 - b. einer echtheitsbestätigten Fotokopie eines gültigen amtlichen Ausweispapiers nach litera a, wenn die Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt, namentlich auf dem Korrespondenzweg, telefonisch, elektronisch oder über einen Vermittler ohne Delegationsvereinbarung nach Artikel 18 zu Stande kommt.

Das Versicherungsunternehmen stellt in diesem Fall die Wohnsitzadresse der Vertragspartei durch Postzustellung oder auf gleichwertige Weise fest.

- c. Anstelle der Identifikation nach litera a und b genügt in beiden Fällen die Zustellung der Versicherungspolice bzw. die Bestätigung der Depoteröffnung durch eine in- oder ausländische Poststelle per Einschreiben mit Rückschein oder durch einen Kurierdienst mit Empfangschein, sofern gewährleistet ist, dass die Zustellung an die zu identifizierende Person erfolgt und diese an Hand eines gültigen amtlichen Ausweispapiers nach litera a identifiziert wird.
- 2 Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifikationsdokuments kann ausgestellt werden durch:
 - a. eine Niederlassung, Vertretung oder Konzerngesellschaft des Versicherungsunternehmens;
 - b. einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;
 - c. einen schweizerischen Finanzintermediär nach Artikel 2 GwG oder einen ausländischen Finanzintermediär, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei untersteht.

Art. 5 Beweiskräftige Dokumente für juristische Personen

- 1 Die Identifizierung einer juristischen Person erfolgt auf Grund eines höchstens zwölf Monate alten Handelsregistrauszuges oder, wenn diese nicht im Handelsregister eingetragen ist, eines gleichwertigen Dokumentes. Dem Handelsregistrauszug gleichgestellt sind Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im zentralen Firmenindex des Bundes (ZEFIX) sowie im Teledata.
- 2 Als gleichwertige Dokumente gelten insbesondere:
 - a. die Statuten;
 - b. die Gesellschaftsverträge;
 - c. die Gründungsurkunden;
 - d. das letzte Testat der Revisionsstelle, sofern es nicht älter als zwölf Monate ist;
 - e. eine gewerbepolizeiliche Bewilligung.
- 3 Hat die juristische Person ihren Sitz im Ausland oder ist sie im Handelsregister nicht eingetragen, sind zusätzlich die natürlichen Personen, welche die juristische Person vertreten, nach Artikel 4 zu identifizieren.

Art. 6 Fehlen der Identifikationsdokumente

Verfügt die Vertragspartei über keine Identifikationsdokumente im Sinne dieses Reglements, kann die Identität ausnahmsweise an Hand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Beweiskräftige Ersatzdokumente können Be-

stätigungen von öffentlichen Stellen, ein von der Revisionsstelle unterzeichneter aktueller Geschäftsbericht oder ähnliche Dokumente sein. Die Identifikation durch beweiskräftige Ersatzdokumente ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 7 Ausnahmen von der Identifizierungspflicht

- 1 Die Identifizierung entfällt:
 - a. bei einer Änderung des Versicherungsvertrages oder beim Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages, wenn der Versicherungsnehmer schon beim Abschluss eines anderen Versicherungsvertrages identifiziert worden ist.
 - b. wenn die Vertragspartei eine juristische Person ist, die an der Börse kotiert ist;
 - c. wenn die Vertragspartei bereits nach den grundlegenden Prinzipien des GWG innerhalb des Konzerns, dem das Versicherungsunternehmen angehört, identifiziert worden ist;
 - d. wenn der Versicherungsantrag von einem Finanzintermediär, der dem GWG untersteht, entgegengenommen wurde, sofern dieser die Vertragspartei identifiziert und die wirtschaftlich berechtigte Person festgestellt hat.
- 2 Verzichtet das Versicherungsunternehmen aus einem dieser Gründe auf die Identifikation der Vertragspartei, hält es den Grund aktenkundig fest. In den Fällen nach Absatz 1 litera a, c und d sind die Dokumente, die der Identifikation zu Grunde liegen, zu den Akten zu legen.

Art. 8 Wechsel des Versicherungsnehmers

Wechselt bei einem bestehenden Lebensversicherungsvertrag mit Sparanteil der Versicherungsnehmer, ist der neue Versicherungsnehmer nach Massgabe der Artikel 4–7 zu identifizieren und allenfalls die wirtschaftlich berechtigte Person nach Massgabe der Artikel 9 und 10 festzustellen.

2. Abschnitt: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Art. 9 Kriterien

Das Versicherungsunternehmen muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn die Vertragspartei nicht wirtschaftlich berechtigt ist oder daran Zweifel bestehen, insbesondere wenn:

- a. die Vertragspartei sich durch einen bevollmächtigten Dritten vertreten lässt;

- b. die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist;
- c. zwischen der beantragten Prämiensumme oder der getätigten Überweisung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vertragspartei ein krasses Missverhältnis besteht;
- d. die Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 litera b aufgenommen wird.

Art. 10 Erforderliche Angaben

Die schriftliche Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person hat Auskunft zu geben über:

- a. deren Namen, Vorname, Adresse, Wohnsitz, Geburtsdatum und Nationalität, wenn es sich um eine natürliche Person handelt;
- b. deren Firma, Domiziladresse, Domizilstaat und Gründungsdatum, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

Art. 11 Feststellung des Zahlungsempfängers und des Anspruchsberechtigten

Das Versicherungsunternehmen muss vom Versicherungsnehmer die schriftliche Information nach Artikel 10 einholen betreffend:

- a. den Zahlungsempfänger, wenn die Überweisung der Leistung aus einem Lebensversicherungsvertrag mit Sparanteil den Betrag von CHF 10 000 übersteigt;
- b. den Anspruchsberechtigten.

- 2 Die Feststellung des Zahlungsempfängers erübrigt sich, wenn die Versicherungsleistung auf das Konto einer Bank, die der schweizerischen Bankengesetzgebung untersteht, oder der Schweizerischen Post überwiesen wird.

3. Abschnitt: Besondere Sorgfaltspflichten und Massnahmen

Art. 12 Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel an der Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person, wiederholt das Versicherungsunternehmen die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach den Artikeln 3–10. Es wiederholt dies insbesondere dann, wenn Zweifel auftreten an:

- a. der Richtigkeit der Angaben über die Identität der Vertragspartei;
- b. der Tatsache, dass die Vertragspartei die wirtschaftlich berechnigte Person ist;
- c. der Glaubwürdigkeit der Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnigte Person;
- d. beim Rückkauf einer Versicherung, wenn die wirtschaftlich berechnigte Person nicht identisch ist mit derjenigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Art. 13 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Geldwäschereirisiko

- 1 Das Versicherungsunternehmen muss besondere Abklärungen vornehmen, wenn die wirtschaftlichen Hintergründe des Geschäfts oder die Interessenlage der Berechnigten nicht plausibel oder der Vertragsschluss sonst wie ungewöhnlich erscheinen.
- 2 Das Versicherungsunternehmen legt die Kriterien fest, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen.
- 3 Als Kriterien, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen, kommen insbesondere in Frage:
 - a. die Vertragspartei will einen Betrag von mehr als CHF 25 000 in bar einzahlen;
 - b. das wirtschaftliche Umfeld oder die Kenntnisse und Erfahrungen über die Vertragspartei lassen sich nicht mit dem Vertrag vereinbaren;
 - c. die Konstruktion des Versicherungsantrages deutet darauf hin, dass ein krimineller Zweck erreicht werden soll;
 - d. der Zweck des Vertragsabschlusses ist wirtschaftlich unsinnig;
 - e. Erteilen einer Vollmacht an eine Person, welche erkennbar nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht;
 - f. Erteilen einer Anweisung, die Versicherungssumme der begünstigten Person bar auszuzahlen;
 - g. die Vertragspartei hat Diskretionsbedürfnisse, die über das branchenübliche Mass hinausgehen;
 - h. die Vertragspartei verlangt zusätzlich zur Versicherungspolice eine Garantieerklärung;
 - i. Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechnigt ist;
 - k. Eingehen einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion in Verbindung mit natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Ländern, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei den grundlegenden Prinzipien des GwG nicht entsprechen;
 - l. Auftreten von Verdachtsmomenten, wonach die Vertragspartei oder die wirtschaftlich berechnigte Person zu einer terroristischen oder einer anderen

kriminellen Organisation gehört oder Verbindungen zu Personen hat, welche solchen Organisationen angehören, sie unterstützen oder ihr sonst wie nahe stehen.

- 4 Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.
- 5 Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sind zu kennzeichnen.

Art. 14 Besondere Abklärungen

- 1 Die besondere Abklärung nach Artikel 13 umfasst, je nach Umständen, insbesondere das Einholen von Auskünften über:
 - a. Zweck des Abschlusses des Versicherungsvertrages;
 - b. Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte und Ursprung des Vermögens der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
 - c. berufliche oder wirtschaftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
 - d. finanzielle Lage der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
 - e. bei juristischen Personen: wer diese beherrscht;
 - f. bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist: wer diese gegründet oder Zugriff auf deren Urkunden hat.
- 2 Das Versicherungsunternehmen überprüft die Ergebnisse der besonderen Abklärungen auf ihre Plausibilität hin.

Art. 15 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans

Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:

- a. die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit politisch exponierten Personen und über allfällige Änderungen in der Geschäftsbeziehung;
- b. die Anordnung wirksamer Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken. Die Anordnung ist schriftlich festzuhalten. Eine Delegation an die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei ist zulässig.

Art. 16 Dokumentationspflicht

Das Versicherungsunternehmen muss über die getätigten Versicherungsabschlüsse und über die Identifizierungen und Abklärungen nach den Artikeln 4–14 Belege so erstellen, dass es fachkundigen Dritten, insbesondere der Aufsichtsbehörde, möglich ist:

- a. sich ein zuverlässiges Urteil darüber zu bilden, wie das Versicherungsunternehmen den Vorschriften des GwG und des Reglements SRO-SVV nachkommt;
- b. die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu überprüfen.

Art. 17 Aufbewahren der Belege

- 1 Das Versicherungsunternehmen bewahrt während mindestens zehn Jahren nach Ablauf oder Kündigung des Versicherungsvertrages folgende Unterlagen auf:
 - a. die Belege über den getätigten Versicherungsabschluss;
 - b. die Belege, die zur Identifizierung der Vertragspartei gedient haben;
 - c. die Ersatzdokumente und die Aktennotiz nach Artikel 6;
 - d. die Akten betreffend den Verzicht auf die Identifikation der Vertragspartei nach Artikel 7 Absatz 2;
 - e. die schriftliche Erklärung der Vertragspartei betreffend die wirtschaftlich berechnete Person nach den Artikeln 9, 10 und 12;
 - f. die Belege, die zur Feststellung der anspruchsberechtigten Person nach Artikel 11 gedient haben;
 - g. die Belege über die besonderen Abklärungen von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Artikel 14.
- 2 Daten, die im Zusammenhang mit einer Meldung nach Artikel 9 GwG stehen, sind gesondert aufzubewahren. Sie sind zehn Jahre nach erfolgter Meldung an die zuständige Behörde zu vernichten.
- 3 Die Unterlagen müssen an einem sicheren Ort so aufbewahrt werden, dass das Versicherungsunternehmen Auskunfts- und Beschlagnahmungsbegehren der Strafverfolgungsbehörden innert der auferlegten Frist nachkommen kann. Sie müssen für die dazu ermächtigten Personen jederzeit zugänglich sein.
- 4 Werden elektronische Informationsträger verwendet, müssen Papierunterlagen nicht aufbewahrt werden. Die Bestimmungen der Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (SR 221.431) sind zu beachten.

Art. 18 Delegation von Sorgfaltspflichten

- 1 Das Versicherungsunternehmen kann Personen und Unternehmen unter folgenden Bedingungen mit der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie mit den besonderen Abklärungspflichten schriftlich beauftragen:
 - a. es stellt sicher, dass die beauftragte Person die Sorgfaltspflichten nach GwG mit derselben Sorgfalt wahrnimmt wie es selbst;
 - b. es instruiert die beauftragte Person über ihre Aufgaben;
 - c. es stellt sicher, dass es die sorgfältige Erfüllung des Auftrages kontrollieren kann.

- 2 Die Weiterdelegation durch die beauftragte Person ist ausgeschlossen.
- 3 Die Dokumentation nach Artikel 16 muss beim Versicherungsunternehmen selbst vorliegen. Sie ist nach Artikel 17 aufzubewahren.
- 4 Das Versicherungsunternehmen überprüft die Ergebnisse der besonderen Abklärungen auf ihre Plausibilität hin.
- 5 Die Delegation der Sorgfaltspflichten an Dritte entbindet das Versicherungsunternehmen nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach GwG.

Art. 19 Meldepflicht

- 1 Das Versicherungsunternehmen trifft eine Meldepflicht nach Artikel 9 GwG.
- 2 Erstattet das Versicherungsunternehmen Meldung nach Artikel 9 GwG, darf die Geschäftsbeziehung nicht mehr abgebrochen werden.
- 3 Die Meldepflicht entfällt, wenn das Versicherungsunternehmen keine Geschäftsbeziehung eingegangen ist oder wenn keine Geschäftsbeziehung mehr besteht.
- 4 Die Meldungen nach Artikel 9 GwG erfolgen schriftlich, durch Telefax oder mit A-Post, auf dem von der Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Meldestelle) abgegebenen Formular (www.fedpol.admin.ch).
- 5 Das Versicherungsunternehmen gibt der Aufsichtsbehörde unter Wahrung des Datenschutzes Kenntnis von den Meldungen an die Meldestelle, indem es die vorgenommenen Meldungen jährlich in anonymisierter und zusammengefasster Form in der Berichterstattung zu Händen des Vorstandes der SRO-SVV auführt und dieser die Berichterstattung dem BPV weiterleitet.

Art. 20 Vermögenssperre und Schweigepflicht

- 1 Das Versicherungsunternehmen muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung an die Meldestelle in Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren.
- 2 Die Vermögenssperre ist während der Dauer von fünf Werktagen seit der Meldung nach Artikel 9 GwG aufrechtzuerhalten.
- 3 Während der Dauer der Vermögenssperre darf das Versicherungsunternehmen weder die betroffene Person noch Dritte über die erfolgte Meldung informieren.

Art. 21 Interne Fachstelle für Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei

- 1 Jedes Versicherungsunternehmen bezeichnet eine interne Fachstelle, der die Überwachung der Vorschriften des GwG und des Reglements SRO-SVV sowie die genügende Ausbildung des Personals in Bezug auf Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei obliegt.

Bei folgenden Tätigkeiten handelt die interne Fachstelle weisungsunabhängig:
 - Vornahme zusätzlicher Abklärungen nach Artikel 13;
 - Meldungen an die Meldestelle nach Artikel 9 GwG;
 - Vermögenssperre nach Artikel 10 GwG.

- 2 Die interne Fachstelle erlässt ein Reglement zur Bekämpfung der Geldwäscherei, welches den betroffenen Mitarbeitern des Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen ist. Das Reglement ist von der obersten Geschäftsführung genehmigen zu lassen.

- 3 Das Reglement bestimmt insbesondere:
 - a. Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach GwG;
 - b. wie die Risiken, welche eine besondere Abklärung nach Artikel 13 erfordern, begrenzt, erfasst und überwacht werden;
 - c. die Geschäftspolitik hinsichtlich der politisch exponierten Personen;
 - d. die Fälle, in denen das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder einbezogen werden muss;
 - e. die Fälle, in denen die interne Fachstelle beigezogen werden muss;
 - f. die Grundzüge der Ausbildung des Personals;
 - g. die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei.

- 4 Die interne Fachstelle erstattet dem Vorstand SRO-SVV jährlich einen Bericht. Die Berichterstattung erfolgt auf dem hierfür vorgesehenen Formular der Geschäftsstelle SRO-SVV.

- 5 Der Vorstand SRO-SVV bezeichnet für die Auswertung der Berichterstattung eine Arbeitsgruppe. Ihr gehören der Präsident SRO-SVV, zwei Mitglieder der Geschäftsstelle SRO-SVV sowie der externe Berater SRO-SVV an. Der Präsident SRO-SVV führt den Vorsitz.

- 6 Die Arbeitsgruppe erstattet dem Vorstand SRO-SVV jährlich schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 22 Überwachung der Geschäftsbeziehungen

Das Versicherungsunternehmen stellt mit einer systematischen und angemessenen Risikoüberwachung sicher, dass die Vertragspartei beim Erreichen der massgeblichen Beträge nach Artikel 3 identifiziert wird und die Risiken ermittelt werden, die eine besondere Abklärung nach Artikel 14 erfordern.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Ausland- geschäft

Art. 23 Versicherungsabkommen Schweiz – Fürstentum Liechtenstein

- 1 Zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein besteht das Abkommen betreffend die Direktversicherung vom 9. Juli 1998 mit Anhang (SR 0.961.514).
- 2 Die Aufsicht über die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei obliegt bei Niederlassungsgeschäften der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes, bei Dienstleistungsgeschäften derjenigen des Sitzlandes (Artikel 27 Absatz 1 Anhang zum Abkommen).
- 3 Im Hinblick auf Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei unterliegen Niederlassungsgeschäfte der Gesetzgebung des Tätigkeitslandes, Dienstleistungsgeschäfte derjenigen des Sitzlandes. Die Beträge nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d des liechtensteinischen Gesetzes vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG) gelten auch für Dienstleistungsgeschäfte schweizerischer Versicherungsunternehmen (Artikel 28 Anhang zum Abkommen).

3. Kapitel: Organisation und Kosten

Art. 24 Organisation und Kosten

Die Organisation des Vereins SRO-SVV richtet sich nach den statutarischen Bestimmungen. Die Dienstleistungen des Vereins werden den Mitgliedern nach Massgabe der von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse in Rechnung gestellt.

4. Kapitel:

Kontrolle, Sanktionen und Rechtsmittel

Art. 25 Gesellschaftsinterne Kontrolle über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten

- 1 Das Versicherungsunternehmen beauftragt ihre interne Revisions- oder Kontrollstelle, die Einhaltung der ihr gemäss GwG und Reglement SRO-SVV obliegenden Sorgfaltspflichten anlässlich von ordentlichen Revisionen jährlich stichprobenweise zu prüfen. Vom Ergebnis der Prüfung sind das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder und die interne Fachstelle in Kenntnis zu setzen. Stellt die Revisions- oder Kontrollstelle schwerwiegende Mängel fest oder stellt sie fest, dass von ihr gerügte untergeordnete Mängel nicht behoben wurden, meldet sie dies schriftlich dem Vorstand SRO-SVV.
- 2 Mitarbeitende der internen Revisions- oder Kontrollstelle dürfen keine Geschäftsbeziehungen kontrollieren, in denen sie selbst tätig geworden sind.
- 3 Der Bericht der internen Revisions- oder Kontrollstelle ist dem jährlichen Bericht der internen Fachstelle nach Artikel 21 Absatz 4 beizulegen.
- 4 Verfügt ein Versicherungsunternehmen über keine Revisions- oder Kontrollstelle (z. B. Schweizerische Niederlassungen eines ausländischen Versicherungsunternehmens), legt der Vorstand SRO-SVV im Einzelfall fest, welche internen Kontrollpflichten das betreffende Unternehmen einzuhalten hat.

Art. 26 Gesellschaftsexterne Kontrolle über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten

- 1 Das Versicherungsunternehmen bezeichnet eine von der Geschäftsführung und der Verwaltung unabhängige externe Revisionsstelle, welche auf jeweilige ausdrückliche Anordnung des Vorstandes SRO-SVV im Rahmen einer speziellen Prüfung die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach GwG und dem Reglement SRO-SVV kontrolliert.

Voraussetzung für die externe Revisionsstelle ist, dass sie vom BPV zugelassen ist und somit über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt und Gewähr für eine einwandfrei Prüfung bietet.
- 2 Die Aufsichtsbehörde kann der externen Revisionsstelle zusätzliche Aufträge erteilen und besondere Prüfungen anordnen.
- 3 Das Versicherungsunternehmen trägt die Kosten für die gesellschaftsexternen Kontrollen.

- 4 Der externe Beauftragte oder die externe Revisionsstelle erstatten dem Vorstand SRO-SVV Bericht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch das revidierte Versicherungsunternehmen.
- 5 Der Vorstand SRO-SVV erstattet der Aufsichtsbehörde nach deren Richtlinien jährlich Bericht.
- 6 Der Vorstand SRO-SVV legt jährlich die zu revidierenden Mitglieder und den Inhalt der Revision fest. Jedes Mitglied wird in der Regel alle vier Jahre revidiert. Die Zahl der zu revidierenden Mitglieder soll jährlich mindestens 20 Prozent betragen.

Art. 27 Sanktionen

- 1 Verletzt ein dem Reglement SRO-SVV unterstehendes Versicherungsunternehmen die ihm obliegenden Pflichten, ergreift der Vorstand SRO-SVV die notwendigen Massnahmen. Er gewährt dem fehlbaren Versicherungsunternehmen vor dem Erlass eines belastenden Entscheides das rechtliche Gehör.
- 2 Der Vorstand SRO-SVV kann folgende Sanktionen beschliessen:
 - a. Verwarnung;
 - b. Busse bis CHF 1 Million.
- 3 Der Vorstand SRO-SVV ist verpflichtet, schwerwiegende Reglementsverstösse der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Bei leichten Reglementsverstösse kann er von einer Anzeige absehen.

Art. 28 Rechtsmittel

- 1 Vom Vorstand SRO-SVV verhängte Sanktionen nach Artikel 27 Absatz 2 können bei einem Schiedsgericht angefochten werden. Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Je ein Schiedsrichter wird vom Vorstand SRO-SVV und von dem das Schiedsgericht anrufenden Versicherungsunternehmen bestimmt. Diese wählen einen Obmann.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Zürcher Handelskammer. Sitz des Schiedsgerichtes ist Zürich.
- 3 Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch eine Anzeige an den Präsidenten SRO-SVV.
- 4 Unterlässt eine Partei innert 30 Tagen seit der Anrufung des Schiedsgerichts die Bezeichnung des von ihr zu bezeichnenden Schiedsrichters oder können sich die beiden bezeichneten Schiedsrichter innert 30 Tagen seit der Ernennung des zweiten Schiedsrichters auf die Ernennung eines Obmannes nicht einigen, wird der Betreffende durch den Präsidenten des Handelsgerichtes des Kantons Zürich bestimmt.

5. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement in der Fassung vom 28. Dezember 2007 mit Änderung vom 30. Juni 2008 wurde durch die Vereinsmitglieder in der Urabstimmung vom 18. Juli 2008 und mit Verfügung des BPV vom 11. Januar 2008 sowie 29. August 2008 genehmigt. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt mit Wirkung ab diesem Datum das Reglement vom 8. November 2000 mit Änderung vom 22. März 2006.

Art. 30 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Vorschriften dieses Reglements sind unter Vorbehalt des Abs. 2 und 3 auf alle am 1. Januar 2008 bestehenden Vertragsverhältnisse anwendbar.
- 2 Die Vorschriften dieses Reglements sind nicht auf vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossene Versicherungsverträge der Säule 3a anwendbar.
- 3 Für vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossene Versicherungsverträge der Säule 3b sind die Bestimmungen des neuen Reglements anzuwenden, falls nach dem 1. Januar 2008 ein solcher Vertrag den Schwellenwert überschreitet, eine Zahlung von über CHF 10 000 fällig wird oder der Versicherungsnehmer ändert.
- 4 Die Versicherungsunternehmen haben ihre Reglemente innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Reglements an die neuen Vorschriften anzupassen.

SROSVV

Selbstregulierungsorganisation
des Schweizerischen Versicherungsverbandes
zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Geschäftsstelle

Schweizerischer
Versicherungsverband SVV
C. F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288
CH-8022 Zürich
Tel. +41 44 208 28 28
Fax +41 44 208 28 00
info@svv.ch
www.svv.ch